



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 13/2011

31. Mai 2011

### Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 5. August 2009<br>-Änderung vom 10. Januar 2011-                              | Seite 637 |
| Ordnung über die Gewährung sozialer Leistungen durch das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau<br>(Sozialleistungsordnung) vom 6. Mai 2011 | Seite 641 |

---

### **Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau Vom 5. August 2009 -Änderung vom 10. Januar 2011-**

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau hat am 7. Mai 2009 gemäß § 111 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) die folgende Ordnung nach § 110 Abs. 1 SächsHSG, im Folgenden Grundordnung genannt, beschlossen:

#### **Präambel**

Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau erbringt für die Studierenden der ihm zugeordneten Hochschulen preisgünstige und qualitativ hochwertige Leistungen im Sinne von § 109 Abs. 4 bis 6 SächsHSG. Es erfüllt diese Aufgaben als nach kaufmännischen Regeln arbeitendes Wirtschaftsunternehmen mit sozialer Bindung. Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau fördert studentische Eigeninitiative und arbeitet eng mit den Studierenden und ihren gewählten Vertretern zusammen.

Maskuline Bezeichnungen dieser Grundordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

#### **§ 1**

#### **Zuständigkeit, Zweck und Aufgaben**

(1) Dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau, Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend: Studentenwerk), sind zur Erfüllung seiner Aufgaben die Hochschulen und Staatlichen Studienakademien gemäß Rechtsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zugeordnet. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Grundordnung sind dies:

- die Technische Universität Chemnitz und
- die Westsächsische Hochschule Zwickau.

(2) Die Aufgabe des Studentenwerks besteht darin, für die Studierenden der ihm zugeordneten Hochschulen und Staatlichen Studienakademien Dienstleistungen im Sinne von § 109 Abs. 4 SächsHSG zu erbringen. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere wie folgt wahr:

1. Versorgung der Studierenden mit Speisen und Getränken zu besonders günstigen Preisen,
2. Preisgünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und Angebot von Betreuungsmaßnahmen in Wohnheimen,
3. Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Interessen der Studierenden,
4. Gesundheitsfördernde Maßnahmen und Beratung in studentenspezifischen Angelegenheiten, beispielsweise psychologische Beratung, Sozialberatung, Rechtsberatung,

5. Gewährung von zinslosen Beihilfen und Darlehen sowie Zuschüssen für Studierende,
  6. Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere von Studierenden mit Kind sowie von ausländischen Studierenden.
- (3) Das Studentenwerk kann zusätzliche Aufgaben gemäß § 109 Abs. 6 SächsHSG übernehmen.
- (4) Das Studentenwerk kann gemäß § 109 Abs. 3 Sätze 2-3 SächsHSG durch Vertrag mit Einrichtungen, die Aufgaben nach dem Schulgesetz für den Freistaat Sachsen wahrnehmen, Aufgaben übernehmen.
- (5) Aufgaben nach § 109 Abs. 3, 4 und 6 SächsHSG nimmt das Studentenwerk im Rahmen seiner Selbstverwaltung wahr.
- (6) Nach § 109 Abs. 5 SächsHSG obliegt dem Studentenwerk die staatliche Ausbildungsförderung und der Vollzug der Bewilligung von Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen als staatliche Aufgabe.

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Studentenwerk verfolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere in folgender Weise:
1. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird durch die Errichtung und den Betrieb von hochschulgastronomischen Einrichtungen (Mensen und Cafeterien) verfolgt.
  2. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird durch die Errichtung, Vermietung und Vermittlung von studentischem Wohnraum verfolgt.
  3. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 wird durch die Organisation bzw. Förderung entsprechender Veranstaltungen und Projekte (kulturelle Gruppen, Tutorien und Ähnliches) sowie durch die Einrichtung und preiswerte Bereitstellung von geeigneten Räumen (Studentenhäuser und Studentencclubs) verfolgt.
  4. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 wird durch die Errichtung und den Betrieb entsprechender Beratungseinrichtungen und das Angebot sowie die Unterstützung entsprechender Maßnahmen und Dienstleistungen verfolgt.
  5. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird durch die Bildung und Verwaltung eines Sozialfonds für Studierende verfolgt.
  6. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 wird durch entsprechende Beratungs- und Hilfsangebote verfolgt. Hierzu gehören für Studierende mit Kind insbesondere Hilfe bei der Beschaffung geeigneter Plätze in Kindertagesstätten öffentlicher, privater oder freier Einrichtungen, Ermöglichung der Kurzzeitbetreuung, Vermietung geeigneten Wohnraums und Teilnahme an der Essenversorgung, für ausländische Studierende insbesondere Maßnahmen und Veranstaltungen zur Integration.
- (2) Das Studentenwerk mit seinen Einrichtungen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Studentenwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Leistungen des Studentenwerkes an Personen, die nach dieser Grundordnung nicht unmittelbar zum begünstigten Personenkreis gehören, dürfen nur unter der Voraussetzung erbracht werden, dass die daraus entstehenden Kosten entgeltlich gedeckt werden und die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Studentische Gäste, die in anderen Studentenwerken Sozialbeiträge entrichtet haben, sind bei der Inanspruchnahme der Leistungen des Studentenwerkes den Studierenden der zugeordneten Hochschulen gleichgestellt. Schüler, die nicht unter den personellen Geltungsbereich von § 1 Abs. 4 fallen, werden für die einmalige oder kurzzeitige Inanspruchnahme der Leistungen des Studentenwerkes den Studierenden der zugeordneten Hochschulen gleichgestellt. Näheres hierzu kann durch besondere Ordnung bestimmt werden.

## **§ 3**

### **Organisation des Studentenwerkes**

- (1) Das Organisationsrecht liegt beim Geschäftsführer des Studentenwerkes. Die Neuschaffung und der Wegfall von Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (2) Die Organisationsstruktur des Studentenwerkes wird in einem Organigramm dargestellt, welches dem Wirtschaftsplan als Anlage beigefügt wird.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Studentenwerkes sind:

- der Verwaltungsrat und
- der Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet.

#### **§ 5 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern: je einem Vertreter des Hochschulpersonals gemäß § 57 SächsHSG der beiden zugeordneten Hochschulen, je zwei Studierenden der beiden zugeordneten Hochschulen, einem Vertreter der Stadt Chemnitz sowie einem Vertreter der örtlichen Wirtschaft oder der Stadt Zwickau.

(2) Die Vertreter des Hochschulpersonals gemäß § 57 SächsHSG werden durch die Rektorate im Einvernehmen mit den Studentenräten benannt.

(3) Die studentischen Vertreter im Verwaltungsrat werden von den Studentenräten der zugeordneten Hochschulen gewählt.

(4) Der Vertreter der Stadt Chemnitz wird vom Oberbürgermeister benannt.

(5) Der Vertreter der örtlichen Wirtschaft oder der Stadt Zwickau wird von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt. Bis zu seiner Wahl besteht der Verwaltungsrat nur aus den übrigen Mitgliedern.

(6) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt beziehungsweise benannt.

(7) Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds ist dessen persönlicher Vertreter stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes bis zur Wahl bzw. Benennung eines Nachfolgers. Für nachgewählte bzw. nachbenannte Mitglieder sind auch persönliche Vertreter neu zu wählen bzw. zu benennen.

(8) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt zwei Kalenderjahre. Für nachgewählte bzw. nachbenannte Mitglieder beginnt mit ihrer Wahl bzw. Benennung keine volle Amtszeit, auch ihre Amtszeit endet mit dem Ende der Legislaturperiode.

(9) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei Verhinderung vertritt. Die weitere Vertretung kann vom Verwaltungsrat durch Beschluss geregelt werden.

(10) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Kanzler der dem Studentenwerk zugeordneten Hochschulen, der Geschäftsführer des Studentenwerkes sowie der Vorsitzende des Personalrates als Vertreter der Beschäftigten des Studentenwerkes mit beratender Stimme teil. Sie können sich vertreten lassen. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf weitere Berater hinzuziehen.

(11) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten oder beratenden Verwaltungsratsmitgliedern oder des Geschäftsführers innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

(12) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern im SächsHSG oder in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist. Ist die einfache Mehrheit entscheidend, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren im Verwaltungsrat nach einer Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gibt. Die Geschäftsordnung kann abweichende Festlegungen zur Beschlussfähigkeit für den Fall vorsehen, dass wegen Beschlussunfähigkeit eine zweite oder weitere Sitzung stattfinden muss.

(13) Die Geschäftsordnung kann ein Abstimmungsverfahren durch Rundbrief vorsehen. In einem solchen Verfahren sowie bei aus dringlichen Gründen unter Verkürzung einer in der Geschäftsordnung vorzusehenden regulären Einladungsfrist einberufenen Sitzungen können Beschlüsse nur mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden, soweit keine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(14) Der Verwaltungsrat tagt nicht öffentlich.

(15) Der Geschäftsführer lädt zur ersten Sitzung einer Amtszeit ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

**§ 6****Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat hat zusätzlich zu den im § 111 Abs. 3 und 5 SächsHSG aufgeführten Aufgaben die folgenden Aufgaben:
- a) Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
  - b) Stellungnahme zur Einstellung von Abteilungsleitern und des Justitiars,
  - c) Erlass von Durchführungsbestimmungen zur Beitragsordnung sowie Zustimmung zur Verwendung von Beitragsmitteln, soweit die Beitragsordnung entsprechend Maßgaben enthält,
  - d) Zustimmung zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung von Gesellschaften, an denen das Studentenwerk unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und – herabsetzungen, Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz, Übernahme von Aufgaben, die Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände oder die Auflösung der Gesellschaft sowie die Verwendung des Jahresergebnisses zum Inhalt haben.
  - e) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern von Aufsichtsräten, Beiräten und ähnlichen Gremien bei Gesellschaften, an denen das Studentenwerk beteiligt ist.
- (2) Der Verwaltungsrat kann sich durch seinen Vorsitzenden bzw. durch Beschluss oder im Sitzungsprotokoll festzuhaltendes Einvernehmen jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskünfte des Geschäftsführers anfordern. Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit Anfragen an den Geschäftsführer richten, die in angemessener Zeit zu beantworten sind.
- (3) Verhandlungen über den Dienstvertrag des Geschäftsführers nach § 111 Abs. 5 SächsHSG führt ein Kanzler einer dem Studentenwerk zugeordneten Hochschule im Auftrag des Verwaltungsrates. Der Beschluss über die Beauftragung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

**§ 7****Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerkes und vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich. Er kann andere Beschäftigte des Studentenwerkes sowie geeignete außenstehende Personen mit der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Vertretung des Studentenwerkes betrauen.
- (2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des Personals des Studentenwerkes.
- (3) Der Geschäftsführer legt dem Verwaltungsrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr vor. Der Geschäftsführer legt nach Ende eines jeden Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat den Jahresabschluss vor.
- (4) Gegenüber dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten. Er nimmt die Vertretung des Studentenwerkes gegenüber dem Geschäftsführer über das Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Verwaltungsrates, die nach dem Beginn der Amtszeit alsbald stattfinden soll, wahr.
- (5) Bei Abwesenheit und Verhinderung des Geschäftsführers wird dieser von einem ihm direkt unterstellten Mitarbeiter des Studentenwerkes vertreten, der als solcher vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Geschäftsführers bestimmt wird.
- (6) Auskünfte nach § 7 SächsHSG in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 3 gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erteilt der Geschäftsführer. Über Maßnahmen nach § 7 Abs. 2-4 SächsHSG unterrichtet er den Verwaltungsrat unverzüglich. Der Geschäftsführer nimmt auch Verpflichtungen des Studentenwerkes gegenüber den Hochschulen nach § 81 Abs. 1 Nr. 20 SächsHSG wahr.

**§ 8****Wirtschaftsführung**

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Studentenwerkes richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Für die Buchführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der als Bestandteil des Wirtschaftsplanes jährlich zu erstellende Finanzplan enthält alle vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus der Änderung und der Nutzung des Vermögens des Studentenwerkes sowie der Inanspruchnahme von Krediten durch das Studentenwerk ergeben.
- (3) Der Jahresbericht des Studentenwerkes ist den Hochschulen zuzuleiten, um diesen Gelegenheit zu geben, gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 20 SächsHSG dazu im Senat Stellung zu nehmen.
- (4) Einzelheiten zur Wirtschaftsführung regelt das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.

**§ 9****Bekanntmachungen**

Diese Grundordnung und die Beitragsordnung des Studentenwerkes sind im Sächsischen Amtsblatt und in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschulen, die weiteren Ordnungen gemäß § 110 Abs. 3 SächsHSG in den jeweiligen Amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Hochschulen zu veröffentlichen.

### **§ 10 Auflösung**

Bei der Auflösung des Studentenwerkes fällt das verbleibende Vermögen an den Freistaat Sachsen, der es ausschließlich für Zwecke gemäß § 109 Abs. 4 SächsHSG zu verwenden hat.

### **§ 11 Übergangsbestimmungen**

Der nach der bisherigen Satzung gebildete Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben des Verwaltungsrates bis zum Ende seiner Amtszeit am 31. Dezember 2009 wahr. Am 01. Januar 2010 beginnt die Amtszeit des neu zu wählenden bzw. benennenden Verwaltungsrates.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die vorliegende Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft; zugleich tritt die Satzung für das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau vom 18. April 2000 (SächsABI./AAz. S. A 725) in der Fassung vom 24. Oktober 2002 (Sächs ABI./AAz. S. A 499) außer Kraft.

Zwickau, den 10. Januar 2011

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Schönherr  
Kommissarische Geschäftsführerin

## **Ordnung über die Gewährung sozialer Leistungen durch das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau (Sozialleistungsordnung) Vom 6. Mai 2011**

Das Studentenwerk erlässt nachstehende Ordnung als Ordnung zur Nutzung seiner Einrichtungen gemäß § 110 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist.

### **Präambel**

Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau will bedürftigen Studenten der ihm zugeordneten Bildungseinrichtungen, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind und deren Ausbildungsprozess beziehungsweise deren erfolgreicher Abschluss des Studiums dadurch gefährdet ist, durch die Vergabe von sozialen Leistungen schnell und unbürokratisch helfen.

Maskuline Bezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Soziale Leistungen des Studentenwerkes werden ausschließlich an nachweislich bedürftige Studenten vergeben.
- (2) Die Vergabe von sozialen Leistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
- (3) Alle immatrikulierten Studenten der dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau zugeordneten Bildungseinrichtungen, die gemäß der Beitragsordnung des Studentenwerkes ihren Semesterbeitrag entrichtet haben, sind berechtigt, soziale Leistungen zu beantragen.
- (4) Auf die Gewährung von sozialen Leistungen des Studentenwerkes besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Soziale Leistungen in Form von Darlehen werden, mit Ausnahme von Rückzahlungsverzug, zinslos vergeben.

## § 2 Zweckbindung

Die sozialen Leistungen werden ausschließlich für persönlich notwendige Aufwendungen in direktem Zusammenhang mit dem Studium gewährt. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die sozialen Leistungen entsprechend der Zweckbindung zu verwenden.

## § 3 Leistungsarten

Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau gewährt folgende soziale Leistungen:

1. Kostenfreies Essen in der Mensa (Freitischmarken),
2. Studentenwerksdarlehen,
3. Zuschuss aus dem Härtefonds.

## § 4 Umfang der Leistungen

(1) Das Studentenwerk unterstützt bedürftige Studenten durch Ausgabe von Freitischmarken nach § 3 Satz 1 Nr. 1 mit kostenfreiem Essen der Kategorie Stammessen. Auf einen entsprechenden Antrag gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) hin kann jeder Antragsteller eine seiner sozialen Lage angemessene Zahl an Freitischmarken erhalten.

(2) Studentenwerksdarlehen nach § 3 Satz 1 Nr. 2 werden an bedürftige Studenten vergeben, die plötzlich unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind oder sich während des Studienabschlusses in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, die den erfolgreichen Abschluss des Studiums gefährdet. Studentenwerksdarlehen werden als

- a) Semestergebühren-Darlehen (einmalige Zahlung von bis zu 200,00 Euro pro Student zur Finanzierung der Semestergebühren),
- b) kurzfristige Darlehen (bis zu drei Monatsbeträge pro Antrag - besonders für BAföG-Empfänger bei Problemen in der Zahlbarmachung von Ausbildungsförderung, wenn der Antragssteller seiner Mitwirkungspflicht bei der Antragstellung auf BAföG nachgekommen ist) oder
- c) mittelfristige Darlehen (bis zu sechs Monatsbeträge)

ausgereicht. Der monatliche Höchstbetrag ist auf 500,00 Euro, der Darlehenshöchstbetrag auf 3.000,00 Euro begrenzt.

(3) Studenten, die während des Studiums plötzlich unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten, deren Ausbildungsprozess beziehungsweise deren erfolgreicher Abschluss des Studiums dadurch gefährdet ist und bei denen eine Hilfe auf Darlehensbasis nicht angemessen erscheint, können eine finanzielle Hilfe nach § 3 Satz 1 Nr. 3 aus dem Härtefonds des Studentenwerkes erhalten. Unterstützung aus dem Härtefonds wird nur während einer ersten, auch gestuften, Ausbildung bis zum Abschluss „Master“ oder einem vergleichbaren Abschluss gewährt. Eine nach diesem Abschluss angestrebte weitere Ausbildung kann in der Regel nicht unterstützt werden. Die Höhe der finanziellen Unterstützung beträgt in Abhängigkeit von der nachgewiesenen Bedürftigkeit maximal 1.200,00 EUR.

## § 5 Vergabebedingungen

(1) Entscheidungskriterien sind insbesondere die persönliche und soziale Situation des Antragstellers sowie die persönliche und soziale Situation der Eltern und des Ehepartners oder Partners in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

(2) Das Studentenwerk macht die Vergabe sozialer Leistungen vom Nachweis von Studienleistungen abhängig, die erkennen lassen, dass die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Studienabschluss gegeben sind. Von der Vorlage solcher Nachweise kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

(3) Wird ein Studentenwerksdarlehen beantragt, um eine wirtschaftliche Notlage während des Studienabschlusses abzuwenden, sind geeignete Nachweise darüber vorzulegen, dass der Antragsteller innerhalb der nächsten 6 Monate voraussichtlich sein Studium abschließen wird.

(4) Das Studentenwerk prüft, ob andere Sozialleistungen vorrangig in Anspruch genommen werden können und unterstützt gegebenenfalls bei der Antragstellung.

## § 6 Antragstellung

(1) Die Leistungen nach § 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 können in der Sozialberatungsstelle, die Leistungen nach § 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 in der Abteilung Studienfinanzierung beantragt werden.

(2) Für die Beantragung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Kostenfreies Mittagessen
  - formloser Antrag mit Unterschrift unter Vorlage geeigneter Nachweise,
  - aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,

## b) Studentenwerksdarlehen

- Antrag gemäß Anlage 1,
- ausführliche schriftliche Darlegung der Notlage (Welche wirtschaftlichen Probleme existieren und gefährden das Studium, wieso können Ehe-/Lebenspartner und Eltern nicht helfen u. ä.),
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
- Einkommensnachweise und Nachweise über Vermögen auf Spar- und Girokonten,
- Nachweise über Studienleistungen, die erkennen lassen, dass die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Studienabschluss gegeben sind oder Nachweise über den voraussichtlichen Abschluss des Studiums innerhalb der nächsten 6 Monate,
- Einzugsermächtigung oder Abtretungserklärung (Anlage 2),
- ggf. Bürgschaftserklärung (Anlage 3),
- ggf. Kopie der Aufenthaltsbewilligung,

## c) Zuschuss aus dem Härtefonds

- Antrag gemäß Anlage 1,
- ausführliche schriftliche Darlegung der Notlage (Welche wirtschaftlichen Probleme existieren und gefährden das Studium, wieso können Ehe-/Lebenspartner und Eltern nicht helfen u. ä.),
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
- Einkommensnachweise und Nachweise über Vermögen auf Spar- und Girokonten,
- Nachweise über Studienleistungen, die erkennen lassen, dass die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Studienabschluss gegeben sind,
- Kopie des Mietvertrages,
- Nachweis der Krankenversicherung,
- Auflistung der Lebenshaltungskosten pro Monat.

(3) Die Anträge müssen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt sein. Falsche Angaben führen zur sofortigen Rückforderung der ausgezahlten Mittel. Unvollständig ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet.

### § 7 Sicherung bei Darlehen

(1) Als Sicherung bei Darlehen, die nicht aufgrund verzögerter BAföG-Zahlung gewährt werden, hat der Darlehensnehmer einen Bürgen zu stellen. In Ausnahmefällen kann das Studentenwerk auf die Stellung eines Bürgen verzichten.

(2) Als Bürgen werden nur Personen anerkannt, die mindestens 21 Jahre alt sind. Die Bürgen müssen über ein regelmäßiges Einkommen in angemessener Höhe verfügen. Einkommensnachweise sollen vorgelegt werden. Ausländische Bürger im Sinne des Ausländergesetzes werden in der Regel nicht als Bürgen akzeptiert. Im Rahmen der schriftlichen Bürgschaftserklärung verzichten die Bürgen gemäß § 773 BGB auf die Einrede der Vorausklage.

(3) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Studentenwerk jede Änderung der Verhältnisse, die für die Darlehensgenehmigung erheblich ist oder über die im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung Erklärungen abgegeben wurden, unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere jeder Wohnortwechsel, auch der eines Bürgen, ist unaufgefordert mitzuteilen.

(4) Ausländische Studenten sind verpflichtet, dem Studentenwerk eine Kopie der Aufenthaltsberechtigung vorzulegen. Dabei muss die Dauer der Aufenthaltsberechtigung in der Regel die Dauer der Rückzahlungen übersteigen.

### § 8 Rückzahlung von Darlehen

(1) In den Darlehensvertrag werden Vereinbarungen aufgenommen, die die Rückzahlung festlegen.

(2) Semestergebühren-Darlehen sind innerhalb von 4 Monaten zurückzuzahlen. Die Tilgung beginnt im auf die Auszahlung folgenden Kalendermonat mit mindestens 50,00 EUR pro Monat.

(3) Kurzfristige Darlehen wegen ausstehender BAföG-Zahlungen werden mit der BAföG-Nachzahlung verrechnet. Wird der Darlehensbetrag nicht mit der BAföG-Nachzahlung verrechnet, ist er unmittelbar nach erfolgter BAföG-Zahlung zurückzuzahlen.

(4) Sonstige kurzfristige Darlehen sowie mittelfristige Darlehen sind innerhalb von 5 Jahren zurückzuzahlen. Die Tilgung beginnt spätestens 6 Monate nach Auszahlung der letzten Rate mit mindestens 50,00 EUR pro Monat. Unabhängig davon ist mit der Rückzahlung bei Aufnahme der Berufstätigkeit zu beginnen.

(5) Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eine Bankeinzugsermächtigung zum Einzug der fälligen Raten zu erteilen beziehungsweise für den Fall der Förderung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b) eine Abtretungserklärung für den Anspruch auf BAföG-Zahlungen abzugeben. Bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens und eventueller Nebenforderungen muss dem Studentenwerk jede Kontoänderung unverzüglich mitgeteilt werden.

(6) Einem Antrag auf Stundung der Rückzahlung kann mit Festlegung von bis zu 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, je nach den sozialen Verhältnissen des Darlehensnehmers, stattgegeben werden. Bei der Festlegung der Höhe der Ratenzahlungen wird eine angemessene Einschränkung der Lebensverhältnisse zugemutet, da der Rückfluss der Mittel zum Zwecke der Neuvergabe so zügig wie möglich erreicht werden muss.

(7) In besonderen Härtefällen kann das Studentenwerk aufgrund eines schriftlichen Antrages des Darlehensnehmers entscheiden, dass der Rückzahlungs-(rest-)betrag erlassen wird.

(8) Der Darlehensnehmer kann ein weiteres Darlehen beantragen, wenn

- a) das erste Darlehen vollständig zurückgezahlt ist oder
- b) die Rückzahlung des bisherigen Darlehens vereinbarungsgemäß erfolgt.

Die Summe aus Restdarlehen und zweitem Darlehen (Aufstockungsbetrag) darf den zulässigen Höchstbetrag für die Darlehensvergabe gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 nicht überschreiten.

### **§ 9 Kündigung und sofortige Fälligkeit von Darlehen**

Der gesamte Darlehensbetrag wird fristlos gekündigt und ist damit sofort fällig, wenn

- a) der Darlehensnehmer mit der vereinbarten Rückzahlung um mehr als 2 Monate in Verzug geraten ist,
- b) ausländische Studenten ihren Studienaufenthalt in Deutschland beenden und Deutschland verlassen,
- c) das Darlehen nicht der Zweckbindung entsprechend verwendet wird oder
- d) Tatsachen bekannt werden, welche die Gewährung des Darlehens ausgeschlossen hätten bzw. dieses aufgrund falscher Angaben erlangt wurde.

Die Fälligestellung des jeweils noch offenen Restbetrages erfolgt durch ein Kündigungsschreiben des Studentenwerkes.

### **§ 10 Gebühren und Verzugszinsen**

(1) Bei Anschriftenermittlung wird eine Gebühr von 5,00 EUR erhoben.

(2) Die erste Erinnerung zur Rückgabe des Darlehens erfolgt kostenlos. Für die erste Mahnung werden 5,00 EUR berechnet, für die zweite Mahnung 10,00 EUR. Nach erfolgter zweiter Mahnung wird von Seiten des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau der Anspruch auf Rückzahlung gerichtlich durchgesetzt.

(3) Anfallende Gebühren wie Rücklastschriften oder Vollstreckungen werden dem Darlehensnehmer in voller Höhe in Rechnung gestellt, sofern er diese zu verschulden hat.

(4) Verzugszinsen sind vom Tag der Fälligkeit der Darlehenssumme an aus dem noch offen stehenden Betrag in Höhe von 5 % pro Jahr über den zum Zeitpunkt der Fälligkeit bestehenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen.

### **§ 11 Verwendungsnachweis für Zuschüsse aus dem Härtefonds**

(1) Der Leistungsempfänger hat die getätigten Ausgaben belegmäßig nachzuweisen. Die Abrechnung erfolgt anhand des Formulars in Anlage 4.

(2) Verantwortlich für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises zur Verwendung der finanziellen Mittel zeichnet die Abteilung Studienfinanzierung. Mittel, die nicht ihrer Zweckbindung entsprechend verwendet wurden, müssen an das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau zurückgezahlt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Die Sozialleistungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der zugeordneten Bildungseinrichtungen veröffentlicht und tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ordnung über die Gewährung von Darlehen aus der Darlehenskasse des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau (Darlehensordnung) vom 1. November 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 145 vom 28. März 2002, S. 1859, 1888) sowie die Ordnung über die Vergabe von finanziellen Mitteln aus dem Härtefonds des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 1. November 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 145 vom 28. März 2002, S. 1859, 1890) außer Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerkes vom 5. Mai 2011.

Chemnitz, den 6. Mai 2011

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Schönherr

Kommissarische Geschäftsführerin



**studentenwerk**  
CHEMNITZ · ZWICKAU

*Anlage 1*

Antrags-Nr. \_\_\_\_\_

Eing.-datum: \_\_\_\_\_

**Antrag**

auf finanzielle Unterstützung auf der Grundlage der Sozialleistungsordnung  
des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau

-----

- Hiermit beantrage ich
- ein Semestergebühren-Darlehen in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.
  - ein kurzfristiges Darlehen in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro/Monat.
  - ein mittelfristiges Darlehen in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro/Monat.
  - einen Zuschuss aus dem Härtefonds in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

**Angaben zum/zur Antragsteller/in:**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Pass- oder Personalausweis-Nr.: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Aufenthaltsbewilligung bis: \_\_\_\_\_ (nur bei ausländischen Antragstellern)

Matrikel-Nr: \_\_\_\_\_  TU Chemnitz  WH Zwickau

Studiengang: \_\_\_\_\_ Fachsemester: \_\_\_\_\_

Bisherige Studienabschlüsse: \_\_\_\_\_

Heimatanschrift: \_\_\_\_\_

Anschrift am HS-Ort: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr./E-Mail: \_\_\_\_\_

Familienstand: \_\_\_\_\_

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder: \_\_\_\_\_ Alter der Kinder: \_\_\_\_\_

**Bankverbindung:**

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

**Angaben zu den bisherigen und aktuellen Einkünften:**

BAföG: (Förd.-Nr.: \_\_\_\_\_) monatlich \_\_\_\_\_ Euro, erhalten bis \_\_\_\_\_

Eltern: durchschnittlich im Monat \_\_\_\_\_ Euro

Eigenarbeit: durchschnittlich im Monat \_\_\_\_\_ Euro

Rente/Waisenrente: monatlich \_\_\_\_\_ Euro, erhalten bis \_\_\_\_\_

Stipendium/Stiftung: monatlich \_\_\_\_\_ Euro, erhalten bis \_\_\_\_\_

Sonstiges: durchschnittlich monatlich \_\_\_\_\_ Euro, erhalten bis \_\_\_\_\_

Haben Sie bereits ein Darlehen vom Studentenwerk erhalten?  nein  jaHaben Sie bereits Mittel aus dem Härtefonds erhalten?  nein  jaHaben Sie Schulden?  nein  ja, in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro**Angaben zum Ehepartner bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und zu den Eltern:**

Name, Vorname des Ehe-/Lebenspartners: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_ monatl. Nettoeinkommen: \_\_\_\_\_

Name, Vorname des Vaters: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_ monatl. Nettoeinkommen: \_\_\_\_\_

Name, Vorname der Mutter: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_ monatl. Nettoeinkommen: \_\_\_\_\_

**Erklärung:**

Mir ist bewusst, dass falsche oder unvollständige Angaben das Studentenwerk zum Widerruf der sozialen Leistung berechtigen sowie zivil- und gegebenenfalls strafrechtliche Schritte nach sich ziehen können.

Ich versichere, die bereitgestellten finanziellen Mittel zweckentsprechend zu verwenden.

Die Ordnung über die Gewährung von sozialen Leistungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.

Mein Rückzahlungsvorschlag für Darlehen:

am \_\_\_\_\_ als Gesamtbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

ab \_\_\_\_\_ in Monatsraten in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

Ich trete meinen Anspruch auf Zahlung von Ausbildungsförderung i. H. v. \_\_\_\_\_ Euro an das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ab.

Ich bin bereit, bei der Abrechnung der Inanspruchnahme des Zuschusses aus dem Härtefonds an Eides statt die ordnungsgemäße Verwendung zu bestätigen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Antragsteller

\*\*\*\*\*

Dem Antrag wird  in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro stattgegeben  nicht stattgegeben.

Eine Bürgschaft ist  erforderlich  nicht erforderlich.

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Studentenwerk



**studentenwerk**  
CHEMNITZ · ZWICKAU

Anlage 2

Antrags-Nr. \_\_\_\_\_

**Ermächtigung zum Einzug von Darlehen**

Hiermit ermächtige ich das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau, Anstalt des öffentlichen Rechts, Thüringer Weg 3, 09126 Chemnitz, das von mir dem Studentenwerk gegenüber zu tilgende Darlehen i. H. v. \_\_\_\_\_ Euro

fällig gemäß vereinbartem Termin  am \_\_\_\_\_ in einem Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro  
 ab \_\_\_\_\_ in monatlichen Raten von \_\_\_\_\_ Euro

zu Lasten meines Kontos bei der/dem \_\_\_\_\_  
(genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstitutes)

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_ Bankleitzahl: \_\_\_\_\_

im Lastschriftverfahren einzuziehen.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Kontoinhabers

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift (Hauptwohnsitz) des Kontoinhabers in Druckschrift

\*\*\*\*\*

**Abtretungserklärung**

Hiermit trete ich meinen Anspruch auf Zahlung von Ausbildungsförderung i. H. v. \_\_\_\_\_ Euro, die ich als Darlehen vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau aufgrund des Darlehensvertrages Nr. \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ erhalten habe, gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB I unwiderruflich an das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ab.

Das Studentenwerk wird diesen Betrag von der Nachzahlung an Ausbildungsförderung geltend machen und sich durch das Amt für Ausbildungsförderung überweisen lassen.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Darlehensnehmers

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift (Hauptwohnsitz) des Darlehensnehmers in Druckschrift



**studentenwerk**  
CHEMNITZ · ZWICKAU

Anlage 3

Antrags-Nr. \_\_\_\_\_

**Bürgschaftserklärung**

Hiermit übernehme ich dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau gegenüber für die gegen  
Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Name Vorname Geburtsdatum Geburtsort

bestehende Forderung des Studentenwerkes bis zu einer Höhe von \_\_\_\_\_ Euro sowie für  
die Zinsen und Nebenforderungen nach der von dem Forderungsschuldner eingegangenen Ver-  
pflichtung die selbstschuldnerische Bürgschaft ohne zeitliche Beschränkung.

Ich erkläre, dass ich sichere regelmäßige Einkünfte habe, die erheblich über den in § 850 c ZPO  
bzw. der Anlage zu § 850 c ZPO genannten Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen liegen.

Höhe der monatlichen Nettoeinkünfte: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber bzw. zahlende Stelle: \_\_\_\_\_  
(Nachweise beifügen!)

Das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ist jederzeit berechtigt, bei den vorstehenden Stellen Aus-  
künfte einzuholen.

Ich verzichte auf die Einrede der Vorausklage. Es soll außerdem keine Einrede daraus hergeleitet  
werden, dass dem Hauptschuldner ohne Wissen des Bürgen Verlängerung oder Aufschub bewilligt  
wird.

Ich verpflichte mich, dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau, Amt für Ausbildungsförderung,  
Abt. Studienfinanzierung, einen Wohnungswechsel sowie eine erhebliche Verschlechterung mei-  
ner wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Alter: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ Beruf: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_

\*\*\*\*\*

Dass Herr/Frau \_\_\_\_\_  
(Bitte in Druckschrift)

vorstehende Erklärung eigenhändig unterschrieben hat, wird hiermit beglaubigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Amtliche Beglaubigung  
Stempel



**studentenwerk**  
CHEMNITZ • ZWICKAU

**Anlage 4**

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau  
SG Organisation/Revision/Controlling

Antrags-Nr. \_\_\_\_\_

**Nachweis**

zur Verwendung der bewilligten Mittel

-----

| Lfd. Nr. | Beleg-Nr. / Rechnungsnr. | Tag der Zahlung | Zweckbestimmung | Ausgaben in Euro |
|----------|--------------------------|-----------------|-----------------|------------------|
|          |                          |                 |                 |                  |
|          |                          |                 |                 |                  |
|          |                          |                 |                 |                  |
|          |                          |                 |                 |                  |
|          |                          |                 |                 |                  |
|          |                          |                 |                 |                  |
|          |                          |                 |                 |                  |
|          |                          |                 |                 |                  |

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\*\*\*\*\*

Geprüft:

AL Ausbildungsförderung: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

AL Rechnungswesen: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_